



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Gruppe Bundespolizei
1014 WIEN, Postfach 100

Tel.: (01) 53126/3272
Sachb.: ORat Dr. Schwenter

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 20.317/400-II/A/3/01

DVR: 0000051

Strafrecht – Allgemein;
hier: Ermittlungen in Schulen beim Verdacht
gerichtlich strafbarer Handlungen.

An alle
Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien)

An alle Bundespolizeidirektionen

Nachfolgend werden zusammengefasst die wesentlichen Bestimmungen für Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemeines

Verhältnismäßigkeit und schonender Umgang

Ermittlungen in Schulen sind stets unter Vermeidung jedes unnötigen Aufsehens, jeder nicht unbedingt notwendigen Beeinträchtigung des Unterrichts und mit möglicher Schonung des Rufes der betroffenen Personen vorzunehmen. In gleicher Weise ist auch auf den Ruf der Schule Bedacht zu nehmen.

Die betroffenen Schüler sind daher möglichst unter Mithilfe der zuständigen Lehrperson während der Unterrichtspausen aus der Klasse zu rufen und von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einem abgesonderten Raum zu befragen.

Auf das dem Jugendlichen nach § 37 JGG i.d.F. BGBl. I. Nr. 19/2001 zustehende Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zur Befragung wird besonders hingewiesen (siehe Abschnitt II und III).

Ist die Mitfolge eines Schülers¹ zur Sicherheitsdienststelle erforderlich, so ist es angezeigt, ihn sogleich zur Mitnahme seiner Überkleider und Schulsachen zu verhalten, damit eine nochmalige Rückkehr in den Klassenraum vermieden wird.

¹ Die Bezeichnungen sind nicht geschlechtsbezogen zu verstehen, sondern gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Ein Einschreiten uniformierter Organe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Umgang mit Betroffenen

Nachstehend werden die Bestimmungen des § 6 der Richtlinien-Verordnung zum Sicherheitspolizeigesetz in Erinnerung gebracht:

§ 6 (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

- 1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.*
- 3. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.*

(2) Für Befragungen und Vernehmungen gilt zusätzlich:

- 1. Dem Betroffenen ist nach Möglichkeit zu gestatten, sich niederzusetzen.*
- 2. Eine Frau, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann misshandelt oder schwer genötigt worden ist, ist von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder dass dies aufgrund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde. Sie ist vor der Befragung oder Vernehmung darauf hinzuweisen, dass auf ihren Wunsch der Befragung oder Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beigezogen werde, es sei denn, dass dies auf Grund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde.*
- 3. Unmündige sind von hiefür besonders geschulten Beamten oder sonst besonders geeigneten Menschen zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass dies nach dem Anlass verzichtbar erscheint oder die Aufgabenerfüllung gefährden würde.*

(3) Für Vernehmungen während einer Anhaltung gilt überdies:

- 1. Vernehmungen sind, außer bei Lokalaugenscheinen, in Diensträumen durchzuführen. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Vernehmung erforderlich ist.*
- 2. Länger andauernde Vernehmungen sind in angemessenen Zeiträumen für Pausen zu unterbrechen.*
- 3. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Namen (Dienstnummern) aller Anwesenden, die Zeiten der Vernehmungen und der*

Unterbrechungen sowie jeweils den Ort (Dienstraum), an dem die Vernehmung stattgefunden hat, enthalten muss. Soweit der Betroffene zustimmt, können dessen Aussagen statt durch Niederschrift oder zusätzlich mit einem Bild- oder Schallträger aufgezeichnet werden.

Rückkehr des Schülers in die Schule oder an seinen Wohnort

Für die Dauer der Amtshandlung außerhalb der Schule kommt eine allfällige Aufsichtspflicht über den Schüler der Sicherheitsbehörde zu.

Nach Abschluss der Amtshandlung ist der Schüler, sofern er noch Unterricht hat, in die Obhut der Schule zurückzubringen.

Weiters ist bei solchen Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, dass der Schüler noch ein Beförderungsmittel zur Rückkehr in seinen Wohnort oder in seine Wohnung zur Verfügung hat.

Andernfalls sind die Erziehungsberechtigten bzw. vom Schüler namhaft gemachte Angehörige zwecks Abholung des Schülers zu verständigen.

Erforderlichenfalls ist die Rückbringung des Schülers mit einem Dienstkraftfahrzeug in die Obhut der Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Dies wird in erster Linie vom Alter und von der Reife des Schülers sowie von äußeren Umständen, wie etwa Tageszeit, Wegstrecke oder Witterungsbedingungen abhängen. Auf die seelische Verfassung des Schülers ist in diesem Zusammenhang besonders Bedacht zu nehmen.

Amtsverschwiegenheit

Aus Gründen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Schulleitung und Lehrpersonen über Einzelheiten der zu Grunde liegenden Amtshandlung informiert werden können.

Verständigungen und Mitteilungspflichten

Ist die Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht schon auf Grund der unter Punkt II und III genannten Bestimmungen sichergestellt oder wird diese nicht durch die Schulleitung vorgenommen, so sind diese von der Amtshandlung (Anlass, zugrunde liegender Tatverdacht und ergriffene Maßnahmen) und vom Verbleib des Schülers zu verständigen. Die Verständigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten wird auf die Bestimmung des § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz verwiesen, die folgendermaßen lautet:

- (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekannt gewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.*

Gesetzliche Neuregelungen

Es wird darauf hingewiesen, dass mit in Kraft treten der Novelle zum Jugendgerichtsgesetz 1988 mit 1. Juli 2001 folgende für den Regelungsbereich relevante Änderungen eingetreten sind:

- "Jugendlicher" im Sinne des Gesetzes ist ab diesem Zeitpunkt jede Person, die das vierzehnte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- Die Beiziehung einer Vertrauensperson zur Befragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und zur förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde ist auf Verlangen bei Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erforderlich.
- Das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson besteht nicht nur für angehaltene Personen, sondern für alle Befragungen und Vernehmungen im Zuge von Amtshandlungen

II. Ermittlungen gegen strafmündige Schüler

Beim Verdacht strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen gegen strafmündige Schüler (ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr) sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG 1988) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hierbei wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 35 und 37 JGG 1988 hingewiesen.

§ 35 Abs.4 lautet:

Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und der Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen, es sei denn, dass der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

§ 37 Abs.1 JGG 1988 lautet:

Der Befragung eines Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen. Über dieses Recht ist der Jugendliche so rechtzeitig zu belehren, dass ihm dessen Ausübung ermöglicht wird, spätestens jedoch vor Beginn der Befragung oder Vernehmung, im Fall der Festnahme bei dieser oder unmittelbar danach. Erforderlichenfalls ist die Befragung oder Vernehmung bis zum Eintreffen der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Befragung oder

Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung einer Anhaltung verbunden wäre.

Im Übrigen wird auf die einschlägigen erlassmäßigen Regelungen zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verwiesen.

III. Ermittlungen gegen strafunmündige Schüler

Strafbarkeit

Unmündige sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 4 Abs.1 JGG 1988 sind Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, nicht strafbar.

Befragungen

Für Befragungen von strafunmündigen Schülern sind die Bestimmungen des § 37 JGG 1988 sinngemäß anzuwenden. Diese Befragungen sind, insbesondere in den Fällen der nach § 45 SPG Angehaltenen - wegen der zu besorgenden Verlängerung der Anhaltedauer - möglichst kurz zu halten.

Weiters wird auf die zitierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 der RLV besonders hingewiesen.

Weiteres Verfahren

Bei Strafunmündigen kommt naturgemäß eine Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung und eine dementsprechende Anzeige an die Anklagebehörde nicht in Betracht.

Festnahme und Anhaltung

Eine Festnahme und Anhaltung von strafunmündigen Minderjährigen ist nur unter den Voraussetzungen des § 45 Sicherheitspolizeigesetz zulässig:

Nach dieser Bestimmung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Unmündige zum Zwecke der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, wenn sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind und auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat entsteht.

Unmündige, die gemäß § 45 Abs. 1 festgenommen werden, sind nach Feststellung des Sachverhaltes einem Menschen zu übergeben, dem ihre Pflege und Erziehung zukommt.

Dies gilt nicht, wenn das vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Vormundschafts- oder Pflugschaftsgericht eine andere Verfügung trifft. Ist die Übergabe – aus welchem Grunde immer - nicht möglich, so ist eine Entscheidung des Jugendwohlfahrtsträgers einzuholen und der Unmündige allenfalls diesem zu übergeben.

Hinsichtlich des Begriffes „mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung“ wird auf die Legaldefinition des § 17 SPG verwiesen, die wie folgt lautet:

Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Verständigungen und schonende Behandlung

Gemäß § 47 des Sicherheitspolizeigesetzes hat jeder nach § 45 Festgenommene das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger von der Festnahme verständigt wird. Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.

IV. Befragung von Schülern als Opfer oder Zeugen von gerichtlich strafbaren Handlungen

Dazu wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes verwiesen. Bei unmündigen Minderjährigen ist insbesondere auch die zitierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 3 der RLV zu beachten.

V. Rechtsbereinigung

Mit Verlautbarung dieses Erlasses treten alle einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Inneres betreffend Ermittlungen in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen, insbesondere der Erlass vom 18. März 1980, Zahl 9.881/4-II/9/80, außer Kraft.

VI. Schulung

Dieser Erlass ist den do. in Betracht kommenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch entsprechende Schulungsmaßnahmen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

3. September 2001
Für den Bundesminister:
Dr. Buxbaum

F.d.R.d.A.:

Ba